Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

D' r Alt Offeburger. 1899-1930
1908

490 (4.10.1908) Beilage zum alten Offenburger

Visual Library

Beilage zu Nr. 490 des Alten Offeburger

vom 4. Oktober 1908.

Der Struve-Putsch im badischen Oberland 1848.

II.

Erlaß der Reichsgewalt in Frankfurt a. M. v. 24. September 1848.

„Auf die Nachricht, daß ein Freischaarenzug unter Struve in das badische Gebiet eingefallen, hat die Centralgewalt alsbaldige Maßregeln getroffen und insbesondere den Abgeordneten der R. V. Gustav Grafen von Keller, zum Reichs-Commissär in den bedrohten deutschen Landestheilen mit unbeschränkter Vollmacht ernannt und abgesandt. Schon am 23. Sept. Mittags 12 Uhr sind ein preußisches Bataillon nebst zwei hessischen Bataillonen auf der Eisenbahn ebendahin aufgebrochen.' (Wiederholt.)

Das Offenburger „Wochenblatt" 1848 berichtete seinem Leserkreise am 3. Oktober also:

„Und auch bei uns in Baden ist die Schilderhebung Struves zu Gunsten der rothen Republik als unterdrückt anzusehen; Struve ist wirklich mit seiner Frau, seinem Schwager Pedro Huzar, Blind und andern Häuptlingen gefangen eingebracht worden und steht bereits vor seinem Gerichte. Die Bevölkerung des Oberlandes soll sehr aufgebracht sein über ihn und seine Anhänger und die Bedeckung der Gefangenen hatte Alles aufzubieten, um dieselben bei dem Durchzug durch manche Orte vor Mißhandlungen zu schützen; nur eine Stunde hatte Struve von Wehr aus nach der Gränze der Schweiz; da wurde er durch einen Exequenten festgenommen und unter Bedeckung von 40 Mann Bürgern nach Schliengen gebracht, wo ihn 20 entgegengeschickte Scharfschützen in Empfang nahmen. Da wird nun allerwärts viel hintennach gesprochen und geschrieben, besonders im Oberland; ein Mancher will es schon vorausgesehen haben, wie es ging, aber er hatte doch keinen Muth, entgegenzutreten oder sich ferne zu halten von so gefährlicher und mißlicher Betheiligung. Wir unseres Theils haben nur Worte des innigsten Bedauerns und vermögen es nicht über uns, irgend ein Opfer der beklagenswerthen Ereignisse dieser Tage, auf welcher Seite es auch gefallen sei, davon auszuschließen. Zur Niedersetzung des von General Hoffmann angeordneten Standrechts sind unter dem 27. v. M. drei Hofgerichtsräthe in das Hauptquartier nach Müllheim abgegangen; immer noch werden gefangene Freischärler eingebracht; nach Basler Nachrichten haben erst wenige und diese einzeln die Schweizergränze betreten, und werden von dem dort aufgestellten Militär gleich ins Innere der Schweiz transportiert. Die Stimmung der Truppen ist sehr erbittert über die Freischaaren. In Todtmoos sollen die Bürger daselbst eine Kutsche mit Freischärlern angehalten und sie mit der mitgeführten — angeblichen Munition — d. h. 12000 bis 14000 fl. — gefangen genommen haben. In dem sonst ruhig gebliebenen Seekreis, in Engen, wurde die Republik ausgerufen, auch diese Landstrecke ist deßhalb in den Kriegszustand erklärt worden."

„Den 30. September wurde Struve vor das Standgericht gestellt; es wurde zu Müllheim im Saale des Rathauses gehalten, in demselben Saale, in welchem vor einigen Tagen der Beklagte noch als Präsident der deutschen Republik Befehle ertheilte. Ein Theil des Saales ist für das Publikum bestimmt, der andere, abgeschlossene Raum desselben für die Richter und den Beklagten. Die Richter sind: die Hofgerichtsräthe von Bodmann, Lugo und Betzinger, und die Hauptleute: Diemar vom 1. hessischen Regiment, Lichtenauer von der badischen Artillerie und Ruppert vom badischen Leib-Infanterie-Regiment. Am Eingang stehen drei Hessen Wache. — Struve wird von einer hessischen Wache vorgeführt, bleichen Ansehens, vernachlässigter Kleidung; die Fesseln werden ihm abgenommen, sie fallen klirrend auf den Boden. Während dessen füllt sich der Saal mit Zuhörern, meist Soldaten, unter ihnen der Reichscommissär Graf Keller. Der Vorsitzende, v. Bodmann, eröffnet die Verhandlung, indem er dem Angeschuldigten ankündigt, daß er vor einem Standgericht stehe, und der Actuar verliest die betreffenden Gesetze, worauf das Verfahren des Standgerichts beruhe. Struve hörte dem Vorlesen stehend zu, weder rechts noch links blickend. Hierauf fordert der Vorsitzende ihn auf, Angaben über sein Leben mitzutheilen; kurz und beim Hauptsächlichen bleibend, gibt dieser seinen Lebenslauf kund. Von früher Jugend sei er für die Republik begeistert gewesen und auch jetzt noch; und daß er es für ein Unglück Deutschlands halte, von 35 Fürsten regiert zu werden. Der Vorsitzende ermahnt ihn, hier nichts zu sprechen, was eine neue Schuld auf ihn werfen könne, und hielt ihm folgende Anklagepunkte vor: 1) einen starken bewaffneten Einfall zum Umsturze von Thron und Verfassung in Deutschland; 2) Vornahme von Regierungshandlungen; 3) offenen Widerstand gegen die gesetzliche bewaffnete Macht; 4) Kassenraub und Brandschatzung. — Struve erkennt diese Tatsachen an, nur stellt er in Abrede, mit einem zahlreichen Haufen und bewaffnet eingefallen zu sein. Der Vorsitzende fragt weiter: was er zur Unterdrückung des Aufstandes gethan habe während seiner Flucht und Transportierung. Struve erklärt: seit seiner Gefangennehmung sei er so von der Welt abgeschlossen gewesen, daß er weder etwas zu Niederdrückung noch zur Beförderung des Aufstandes habe thun können. Er bringt hierauf seine Verwahrung gegen das standrechtliche Verfahren an, indem das Standrecht erst am Tage nach seiner Gefangennehmung verkündigt worden sei, — und dieses nur auf die von jetzt an verübten politischen Vergehen anzuwenden sei. — Nachdem der Vorsitzende erklärt hatte, daß darüber der standrechtliche Gerichtshof entscheiden werde, verfügte sich das Gericht in ein Nebenzimmer zur Berathung. Dies dauerte etwas lang; während dem saß der Angeklagte theilnahmslos an Allem, was um ihn vorging, auf seinem Stuhl; die Zuhörermenge verhielt sich würdig und ruhig. Endlich öffnete sich die Thüre und das Gericht trat wieder ein. Todtenstille im Saale. Struve erhebt sich von seinem Sitze. Der Vorsitzende erklärt: daß der Angeschuldigte nicht standrechtlich zu behandeln, sondern vor die gewöhnlichen Gerichte zu stellen sei. Obwohl man auf dieses Urtheil gefaßt war, machte es doch tiefen Eindruck. Struve, seine Frau und die Mitgefangenen sind bereits an demselben Tage, Abends 7 Uhr, nach Freiburg gebracht worden, und andern Tags (wie schon gemeldet) nach Rastatt, wo er seinen Arrest in einer Festungs-Casematte erhielt.

Frau Struve, eine sehr schöne und jedenfalls interessante Dame, ist bei ihrem Einzuge in Staufen von einem einfältigen Jungen für die rothe Republik in Person gehalten worden; denn als er sie in schwarzer Kleidung daher fahren sah, verwunderte er sich, daß sie keine rothen Kleider anhätte."

Das Letztere ist selbstverständlich nicht geschichtliche Wahrheit.

* D'r alt Offeburger.

Bürger! Unsereiner kann siem Herrgott nitt gnueg drfür danke, daß ich mich hittigsdags nitt mit Diänschtbotte in dr Hushaltung abz'geen bruch. 's Mittagesse hole

mr im Mariä-Huus, waß bie denne dhire Fleischbriese billiger kummt als e Kocheti uff em eigene Rescho un dr Vorzug bringt, daß es au noch für's Zowenesse langt. D' Better mache mr selwer un wegen em Bibiliskäs un em Schwardemage, wo mr newenem Schnurgel in eigener Reschie vrkunsemiärt, isch e wiebligi Extraboscht vun ere Kuchifee ganz dutmemmschoos, wiä d' Schtroßburiger z' sage pflege.

Waß unseri Huusfraue, wo um e Köchi odder Kammerjungfer nitt rum kumme, unter denne neumodische Zueschtänd mit ihre Diänschtbotte für Moleschte ußz'schtehn henn, lesen 'r, Bürger, im offene Schbrechsaal — odder Brechsaal, wiä als dr Louis sait — vum Ordenauer. Isch Euch nitt dr heilig Zorn üwer d' Lewer gloffe, wo er seller Notschrei vun ere „guet katholische Huusfrau" glese henn in dr letschte Sunndigsnummer? Was soll mr anderscht mache, als sich halwer z' dot ergere, wenn so e Köchi, wo noch nitt emol unterscheide kann, ob d' Eier, wo sie z' siäde hett, wagsweich odder hart sinn, ohni sie uffz'klopfe, — wenn so e unerfahreni Köchi mit eme Schriewes vom Herr Pfarrverweser vor der Madamm schteht un zuere sait: am Samschdig owe kinne Sie 's Gschirr selwer wäsche, Madamm, un d' Better eigehändig abdecke, 's Badwasser richde odder mientwege uff des un sell vrzichde; denn wisse Sie, Madamm, ich hab e Schriewes kriägt vum Herr Pfarrvrweser Karli, daß er mich punkt Achdi in dr Union bschtimmt erwarde dhuet.

Diä „guet kadholisch Huusfrau" dröschdet sich viellicht mit em Gedanke, daß es hieniede noch gräßligeri Sache gitt, als wenn d' Fräuli Kuchifee emol z'nacht um Achti vum e Kaplan bschtimmt erwardet wurd zu ere Sitzung. Wenn d' Köchi als bichte geht biem Kaplan, gschieht ere au nix, un wenn dr Wiebslittverein in dr Wassergaß sien Kränzli hett bie Malzkaffee un Kugellupf, geht's gwiß nitt so gfährlig her als biem e Soldatebaal im Rebgebirig an's Kaisers Geburtsdag, wo d' Herre Schätz im zweierlei Duech ihri reschpektivi Köchinne als au bschtimmt erwarte.

Also, Bürger, wer sich hittigsdags dr Luxus leischte kan, e Diänschtbott z' halte, mueß derardigi neumodischi Emanzibatsjone in dr Kauf nemme. Odder awer, er macht's als wiä Unsereiner un schpart dr Lohn für e Köchi un dr Haft für d' Magvrdingeri un lebt diänschtbottelos. Dodersür leischtet mr sich am Sunndig 's Vrgnüege, d' Amazone vum Herr Karli biem Wahlkriäg uff em Roothuus z' bewundere.

Aß 'r galöppere!

Allerlei.

Vom Turenne-Denkmal bei Sasbach erzählte „Dr alt Offeburger" in frühern Jahrgängen. Gelegentlich der Gewerbe- und Industrieausstellung Achern wurde im „Führer" eine kurze Geschichte Acherns geboten, woselbst auch des historischen Ereignisses bei Sasbach gedacht und es rekapituliert wird. Der französische Marschall Turenne soll am 27. Juli 1675 bei Sasbach, Amtsbezirk Achern, gefallen sein. Franzosen und Österreicher standen sich damals gegenüber; die erstern, unter Turenne, hatten ihr Zentrum in Sasbach, die Österreicher unter Montecuculi lagerten sich am Gebirge hin und hatten ihr Zentrum in Lauf. Am Morgen des genannten Tages ritt Turenne zu einer Rekognoszierung auf einen benachbarten Hügel und nahm Stellung unter einem großen Nußbaum; den traf eine österreichische Kanonenkugel und ein herabfallender schwerer Ast schlug den Marschall tot. Die Geschichtsbücher fügen bei, daß das Herz Turennes nach Frankreich gebracht wurde, während seine Eingeweide in der St. Nikolaus-Kapelle in Achern beigesetzt wurden. An der Stelle, wo Turenne fiel, wurde zuerst ein kleiner Denkstein gesetzt; im Jahre 1829 ließ die französische Regierung auf dem Platze, den sie käuflich erwarb, ein großes Denkmal errichten, dem ein französischer Invalide als Wächter beigegeben wurde. Die historische Mitteilung, daß die Eingeweide Turennes in der St. Nikolaus-Kapelle in Achern beigesetzt seien, ist dann auch in die Reiseführer übergegangen. Diese Mitteilung ist jedoch, wie man der „Frankf. Ztg." schreibt, zu berichtigen. „An der Tatsache, daß die Eingeweide Turennes in der St. Nikolaus-Kapelle in Achern beigesetzt worden seien, ist wohl nicht zu zweifeln, denn sie wird übereinstimmend auch von französischen Berichten der damaligen Zeit gemeldet. Dagegen ist es nicht richtig, daß die Eingeweide Turennes in der St. Nikolaus-Kapelle noch „beigesetzt sind". Anfangs der 50er Jahre des vorigen Jahrhunderts ließ nämlich die französische Regierung mit Erlaubnis der badischen Behörden in der genannten Kapelle Nachforschungen anstellen; der ganze Boden wurde tief hinein und nach allen Richtungen aufgegraben, aber es wurde nichts gefunden, was der kupfernen Urne, in der die Eingeweide beigesetzt worden sein sollen, ähnlich gewesen wäre. Es ist also sicher, daß die Eingeweide Turennes nicht mehr in der Nikolaus-Kapelle liegen, und danach ist die falsche Angabe in den Reisebüchern und Geschichtswerken zu berichtigen." Der Verfasser fügt noch bei: „Über das Verschwinden der Urne gibt eine Sage Aufschluß, die in Achern einmal gegangen ist. Einigen Nachbarn auf der Rees (der Stadtteil in der Nähe der Kapelle) soll die Urne bald nach ihrer Beisetzung die Nachtruhe geraubt haben; sie wußten für das Kupfer eine bessere Verwendung, als daß es in der Erde vergraben blieb. Das übrige kann man sich denken."

Der Ortenauer Bote hat seit dem 1. Oktober in seinem Äußern eine Veränderung erfahren. Gemäß dem von den Landständen in diesem Sommer beschlossenen Gesetz betreffend die Amtsverkündiger enthält nun der „Ort. Bote" keine fiskalischen Bekanntmachungen mehr, es sei denn in außerordentlichen Fällen. Diese amtlichen Mitteilungen geschehen am Schluß jeder Woche durch eine besondre Druckschrift, die dem „Ort. Boten" beigegeben ist und auch von jedem andern Blatte beigelegt werden kann. Nur bei dringenden amtlichen Kundgebungen wird vorher von den Inseratenspalten des bisherigen Amtsblattes Gebrauch gemacht. Infolge dieser Neuerung fällt nun der Titel des Inseratenteils weg, der lautete: „Amtliche Verkündigungen für den Kreis Offenburg sowie für den Großherzoglichen Amtsbezirk Offenburg und die Amtsgerichts-Bezirke Offenburg und Gengenbach und Privat-Anzeigen." Einige Zeitungsverleger hatten kürzlich hier eine Besprechung und beschlossen, gegen diese gesetzliche Lösung des amtlichen Verkündigungswesens vorzugehen.

Eine neue Weinbesteuerung soll sich unter den Projekten befinden, welche der Bundesrat dem Reichstag zur Erhöhung der Reichseinnahmen demnächst vorlegen wird. Über diese, unsre Bevölkerung besonders interessierende Belastung des Weines weiß die „Deutsche Weinzeitung" folgende Einzelheiten zu berichten: Der Besteuerung unterliegt aller im Deutschen Reich auf Flaschen gefüllte, sowie der vom Auslande nach Deutschland in Flaschen eingeführte Wein. Ein Abzug des Zolles oder der einzelstaatlichen Steuer erfolgt nicht. Die Grundgebühr für Flaschenwein beträgt pro 3/4 Literflasche 10 Pf.; für die halbe Flasche (3/8 Liter) 5 Pf. Für Schaumwein ist eine Grundgebühr von 1 Mk. pro Flasche vorgesehen. Die Grundgebühr wird sofort fällig, die Wertzuschlagsteuer erst beim Weiterverkauf. Für die Wertzuschlagsteuer, welcher auch der Schaumwein unterliegt, ist folgende Skala aufgestellt: Unter 1 Mk. Wert Steuerfreiheit, d. h. nur Grundgebühr.

Über	1	Mk.	bis	2	Mk.	Wert	10	Pf.	Zuschlag
„	2	„	„	3	„	„	20	„	„
„	3	„	„	6	„	„	50	„	„
„	6	„	„	10	„	„	1	Mk.	„
„	10	„	„	20	„	„	2	„	„
„	20	„				„	3	„	„

Alle halben Flaschen sollen die Hälfte Zuschlag zahlen. Für den Export soll Steuerfreiheit gewährt werden.

Nach einem Berliner Handelsregister-Eintrag vom 25. 9. 08 entstund in der Reichshauptstadt die „Allgemeine Wein-Zentrale, Gesellschaft mit beschränkter Haftung." Gegenstand des Unternehmens: Einkauf, Vertrieb und Fabrikation von Weinen, Spirituosen, Likören, Mineralwässern, Nahrungs- und Genußmitteln, Erwerb, Pachtung und sonstige Nutzbarmachung von Weinbergen und andern Grundstücken sowie Einrichtung und Bewirtschaftung von Hotel- und Restaurations-Unternehmungen. Stammkapital 100 000 Mk.

Waidmannsheil.

'nen schönen Tages im September,
— Ich glaub, es war sogar Quatember —
Zwei Jäger gingen in den Plan
Zu schießen Has' und Wildfasan.

Sie suchen langsam ab die Flur
Bis plötzlich „Feldmann" roch die Spur.
Puff — Puff — Ein Schuß. — Hussa — huhe!
Ein winzig Tierlein liegt im Klee.

Der eine Jägersmann, der Gast,
Zum Jagdherrn sagt verlegner Hast:
Just kränket es mich, totzuschießen
So junges Häschen auf den Wiesen.

Der Jagdherr spricht in edlem Ton:
„Blos drei Mark fünzig sei der Lohn"
Darob der Jäger in Geduld
Sofort bezahlt die Nimrodschuld.

Doch macht ihm ganz besondern Spaß
Ob seines Bub's der tote Has.
Denn Junior war auch mitgegangen,
Um kleine Häslein einzufangen.

Auf Wahrheit ruht die ganze Sache
Und ist nicht Lüg, nicht Jäger-Mache;
Er schoß statt Jagdhaas ein „Karnickel",
Hoffend auf seinen Hasenwickel!

von Osso.

Redaktion, Druck und Verlag von Adolf Geck in Offenburg.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg